

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 25.06.2012 mit eingearbeiteten Änderungen vom 08.10.2018, 03.05.2021 und 11.12.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 11. Dezember 2023 folgende 3. Satzung beschlossen:

#### **§1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 16,50 Euro pro Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 je Einsatztag gewährt.
- (5) Die Entschädigung wird quartalsweise an die Kameradschaftskasse überwiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Kassiere. Die Auszahlungen an die Feuerwehrkommandierenden sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag direkt überwiesen.

#### **§2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge/ Entschädigung für Ausbilder**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstausfall nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 bis 3 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Filderstadt; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden ab dem ersten Tag oder mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe

ersetzt. Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag gewährt.

- (4) Tätigkeiten in der Ausbildung oder in der Brandschutzerziehung werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ersetzt.
- (5) Für bei der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt durchgeführte ganztägige Ausbildungsveranstaltungen, bei denen kein Verdienstausschlag anfällt, wird die Verpflegung von der Stadtverwaltung übernommen. Bei ganztägigen Ausbildungsveranstaltungen außerhalb Filderstadts, bei denen keine Verpflegung gestellt wird, erhalten die Teilnehmenden auf Antrag eine Verpflegungspauschale von 3,00 Euro pro Stunde.

### §3 Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Filderstadt, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG.
- (2) Die Entschädigungssätze betragen:

Funktionsträger*in	Aufwandsentschädigung
Feuerwehrkommandant*in	11.520,00 Euro
Stellvertretung des/der Feuerwehrkommandant*in	5.760,00 Euro
Abteilungskommandant*in	4.608,00 Euro
Stellvertretung des/der Abteilungskommandant*in	2.304,00 Euro
Geräteverwaltung	400,00 Euro

Atemschutzgeräteverwaltung je Atemschutzgerät	65,00 Euro
Spielmansszugführer*in	1.750,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart*in	2.304,00 Euro
Stellvertretung des/der Jugendfeuerwehrwarts*in	1.152,00 Euro

- (3) Wird eine der in Abs. 2 genannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (4) Die Zuschüsse für die Kameradschaftspflege betragen:

An die Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen je Mitglied der	85,00 Euro
An die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr je Mitglied der	55,00 Euro
Für die Altersabteilung an die Gesamtfeuerwehrkasse je Mitglied der	30,00 Euro
An die Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen je jugendlichem Mitglied des	55,00 Euro
An die Gesamtfeuerwehrkasse je Mitglied der Einsatzabteilungen.	4,00 Euro
An die Gesamtfeuerwehrkasse je Mitglied der Einsatzabteilungen.	4,00 Euro
Zwei Freiplätze je Einsatzabteilung im Feuerwehrhotel Titisee für einen einwöchigen Aufenthalt bei Vollpension und Fahrgeld für Feuerwehrangehörige und/oder ein Familienmitglied/Begleitung.	

Die Zuschüsse berechnen sich nach dem Mitgliederstand zum 31. Dezember des Vorjahres.

- (5) Die zusätzlichen Entschädigungen und Zuschüsse werden jährlich zum 1. April ausbezahlt.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten bei Einsätzen für ihre Auslagen und das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten bei Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, für ihre Auslagen und das Zeitversäumnis ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1. § 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs.1 und 2 erstattet. Dieser wird auf halbe Stunden aufgerundet.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der/die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder Dritte die Verfahrensverletzung gerügt haben.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		25.06.2012	30.06.2012
1. Änderung	§§ 1-3	08.10.2018	01.07.2018
2. Änderung	§ 1	03.05.2021	01.01.2022
3. Änderung	§§ 1-3, § 6	11.12.2023	01.01.2024